



Bauangelegenheiten:			
d) Errichtung eines Schwimmbeckens mit Antrag auf Erteilung einer Ausnahme wegen Erstellung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, Clara-Schumann-Str. 18, Flst.Nr. 7672, OT Dürrn			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	632.6: Clara-Schumann 18
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung des Schwimmbeckens mit der beantragten Ausnahme zu.

Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im beplanten Innenbereich. Für diesen Bereich besteht der qualifizierte Bebauungsplan „Höhenstraße II“, welcher seit dem 14.11.1996 rechtsverbindlich ist.

Der Bauherr möchte im hinteren Bereich seines Grundstücks einen Pool mit einer Größe von ca. 40 m³ errichten. Ein Schwimmbecken ist baurechtlich im Innenbereich bis zu 100 m³ verfahrensfrei. Allerdings sind dennoch die planungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Innerhalb der Baugrenzen kann das Schwimmbecken allgemein errichtet werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche können laut Ziffer 1.6 des Bebauungsplanes ausnahmsweise auch Nebenanlagen errichtet werden, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Dies ist hier gegeben, weshalb von Seiten der Verwaltung keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Anke Finsterle
Bauamtsleiterin

Anlage
Lageplan